

## VIII.

**Bericht der Mindenschen Krieger- und Domainen-Kammer, mittelst welchem dieselbe dem Königl. hohen General-Directorium in Berlin eine Abschrift des Entwurfs zur neuen Eigenthums-Ordnung nebst Anlagen \*) zur Allerhöchsten Prüfung überreicht.**

1791. December 21.

(ex actis conc. camerae Mind.; im Königl. Departemental-Archive zu Minden.)

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!

**E**uer Königl. Majestät mehrmaligen allerhöchsten Befehlen zur unterthänigsten Folge ist die Revision der hiesigen Eigenthums-Ordnung vom Jahre 1741 vorgenommen worden.

Nachdem vorher das Gutachten der Beamten, Landräthe und Stände eingeholet, ist vorläufig von dem Krieger- und Domainen-Rath v. Hüllesheim und dem Regierungs-Rath v. Hellen dasjenige, was nach ihren langjährigen Sammlungen in der bisherigen Eigenthums-Ordnung vom Jahre 1741 nicht enthalten, oder nicht genugsam bestimmt war, in wöchentlich fortgesetzten Conferenzen ergänzt und eine neue Eigenthums-Ordnung projectiret worden, diese ist von beiden Landes-Collegiis durchgegangen, den Ständen communiciret, über deren Monita in Gegenwart der Ständischen Deputirte von den Deputirten beyder Landes-Collegiorum conferiret, die übrig gebliebenen Zweifel in den Collegien selbst geprüfet, und Ew. Königl. Majestät und anderen Guthsherrn nichts mehr eingeräumt als was sich auf rechtskräftige Sentenzen, Gewohnheiten und nachbarliche Rechte gründet.

Diesemnach hat der Regierungs-Präsident v. Arnim das entworfen und bey den Conferenzen zum Grunde gelegte

\*) Die Anlagen sind diesem Berichte, der chronologischen Ordnung wegen, sub Nr. IV., V. und VI. vorangeschickt.

Project in den jetzigen Entwurf zur neuen Eigenthums-Ordnung umgearbeitet, und die Regierung uns so wohl, als den Ständen solcher zur Eröffnung unsers Sentiments zugestellet.

In dem Anschreiben sub A. vom 23. Octbr. haben wir unsere Meynung darüber abgegeben, darauf unterm 29. Novbr. et sub Praef. den 15. Juny in der Antwort sub B. das Sentiment der Regierung über die von uns gemachte Erinnerungen sub C. ferner die von den Ständen noch gemachten Monita sub D. das darüber von der Regierung gefaßte Conclufum sub E. und das von den Ständen eingereichte Verzeichniß der noch freitig gebliebenen Fragen sub F. erhalten.

Da die Regierung die über diese Monita genommene Conclufa einseitig abgefaßt hat, und die Meynung äußerte, daß sie nunmehr die Abschrift des Entwurfs nebst sämtlichen Verhandlungen an Ew. Königl. Maj. Justiz-Departement einschicken würden, so waren wir grade im Begriff, derselben zu erwiedern, daß wir verfassungsmäßig die Conclufa gemeinschaftlich nehmen und uns über die in dem Entwurf noch zu treffende Abänderung vereinigen müßten, als wir erfahren, daß die Regierung den Entwurf schon mit voriger Post abgesendet habe.

Wir sehen uns daher in die Nothwendigkeit, den Entwurf mit den Anlagen gleichfalls zu überreichen, und da wir vermuthen, daß Ew. Königl. Majestät über die noch vorhandenen Monita, die nähere Vereinigung beyder Landes-Collegien mit den Ständen verordnen werden, so haben wir nur vorläufig unser Sentiment über den Inhalt sämtlicher Anlagen bemerkt, und selches zu allerhöchst dero bequemen Uebersicht denenselben durch Marginalien beygefüget.

Was nun den Entwurf selbst anbetrifft, so enthält solcher die vollständigste Sammlung aller in den bisherigen Eigenthums-Ordnungen, nachherigen Rescripten, rechtskräftigen Sentenzen, Gewohnheiten und nachbarlichen Rechten, gegründeten Eigenthums-Rechte und Verbindlichkeiten.

Da nur die Revision der alten Eigenthums-Ordnung, nicht die Entwerfung eines der jetzigen Verfassung angemessenen neuen Eigenthums-Gesetzes befohlen war, so durften weder die Deputirte der Landes-Collegiorum, noch die Landes-Collegia selbst, sich von jenen Gesetzen und Vorschriften entfernen, und den härteren Verordnungen keine mildere Grundsätze unterstellen.

Es ist daher ganz natürlich, daß in diesem Entwurf nicht diejenige Milde und Billigkeit zum Grunde liegen kann, welche in Ew. Königl. Majestät jetzt emanirten neuem Gesetzbuche zu finden ist. Ohne ausdrücklichen Befehl konnte den Ständen

und Gutsherrn die durch Observanzen und Landes-Ordnungen erhaltene Gerechtfame nicht disputirlich gemacht werden, noch jetzt sind wir dazu nicht im Stande, können also auch das allerhöchste Rescript vom 15. Mart. a. p., wonach wir angewiesen sind, auf die Rechte der Eigenbehörigen und alles das, was zum unbefugten Bedruck derselben gereichen könnte, besonders Acht zu haben, nach seinem ganzen Umfange nicht erfüllen; da der vorhandene Bedruck auf Rescripte, Judicate und Observanzen gegründet ist.

Der Krieges- und Domainen-Rath Hoffbauer hat dagegen für sich als Privat-Mann den Entwurf zur neuen Eigenthums-Ordnung beurtheilt, und dadurch dasjenige zu erreichen gesucht, was Ew. Königl. Majestät in dem allerhöchsten Rescript vom 15. Mart. a. p. zu Abwendung aller Bedrückung der Eigenbehörigen zu befehlen gerühet haben.

Er wird diese Arbeit unmittelbar überreichen, und wir überlassen unterthänigst, was davon für ein Gebrauch zu machen ist.

Wir glauben überhaupt, daß es Ew. Königl. Majestät landespäterlichen Absichten sehr angemessen seyn würde, wenn Allerhöchstdieselben, so wie es bei dem Gesetzbuche geschehen, verordnen wollten, daß der Entwurf dieses das Wohl des ganzen Landes betreffenden Gesetzes öffentlich bekannt gemacht, und jedem unpartheiischen Manne erlaubt würde, seine Monita dagegen sowohl öffentlich als privatim einzureichen.

Minden, den 21. December 1791.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Kammer.

Hoffbauer. v. Breitenbach. Haß.